

Neufassung des § 5 der der Geschäftsordnung für den Kreistag Limburg-Weilburg und seine Ausschüsse vom 21. Juni 2013:

I.

Neufassung des § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag Limburg-Weilburg und seine Ausschüsse vom 21. Juni 2013:

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

II.

Die Neufassung des § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag Limburg-Weilburg und seine Ausschüsse vom 21. Juni 2013 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Regelung in § 5 der Geschäftsordnung außer Kraft.

Limburg, den

Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender